

Der Bürgermeister

Briefadresse: Stadtverwaltung • 45697 Herten



Herrn
Joachim Jürgens
Schützenstraße 84
45699 Herten

Stadt Herten
Fachbereich 3

Ansprechpartner:
Annegret Sickers
Fachbereichsleitung / städt. Rechtsdirektorin
Zimmer: 340
Telefon: (0 23 66) 303-354
Telefax: (0 23 66) 303-596
E-Mail a.sickers@herten.de

Unser Zeichen: IFG 12/05 – FB 3/R

Herten, 5. Februar 2013

Frau
Martina Ruhardt
Kornstädter Str. 75
45701 Herten

Herrn
Horst Urban
Roggenkamp 2
45701 Herten

**Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem IFG vom 23.09.2012 betr. Prüfung der Fördermittelbe-
scheide IHK - Süd**

Sehr geehrter Herr Jürgens,
sehr geehrte Frau Ruhardt,
sehr geehrter Herr Urban,

mit Schreiben vom 23.09.2012 haben Sie einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem IFG NRW
gestellt.

Sie beehrten Akteneinsicht in die Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Fördermittelge-
währung für das Projekt Integriertes Handlungskonzept Herten – Süd stehen. Wegen der weite-
ren Einzelheiten verweise ich auf Ihren Antrag.

Mit Mail vom 11.10.2012 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Ihrem Antrag entsprochen werden
kann und die Akten zusammengestellt werden.

Bankverbindung
Sparkasse Vest Recklinghausen
BLZ: 426 501 50
Konto-Nr.: 50 002 450

Paketadresse und Hausanschrift
Kurt-Schumacher-Str. 2 | 45699 Herten
Internet: www.herten.de
www.facebook.com/stadtherten

Kontakt
Telefon: (0 23 66) 303 0
Telefax: (0 23 66) 303 255

Öffnungszeiten
Montag und Dienstag 8.00-16.00 Uhr
Donnerstag 8.00-17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.00-12.30 Uhr
1. Samstag im Monat 10.00-12.00 Uhr

Am 31.10.2012 fand die Akteneinsicht in den Räumen des Rathauses statt. Darüber hinaus wurde Ihnen der kopierte Aktenordner ausgehändigt, den Sie einige Tage später wieder zurückgaben.

Nach § 11 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen, die aufgrund des IFG vorgenommen werden, Gebühren erhoben. Nach Abs. 2 wird die Landesregierung ermächtigt, die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Von dieser Möglichkeit hat die Landesregierung Gebrauch gemacht.

Ausweislich der VerwGebO IFG NRW, Tarifstelle 1.3.3 beträgt die Gebühr bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG) zwischen Euro 10 – 1000.

Bei der Gebührenbemessung ist einerseits der Verwaltungsaufwand als Hauptkostenfaktor, andererseits der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller zu berücksichtigen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass durch die Gebührenerhebung der Bürger nicht von der Antragstellung abgehalten werden soll.

Vorliegend war der Verwaltungsaufwand erheblich. Die zur Einsichtnahme gewünschten Akten mussten aus zahlreichen Verwaltungsvorgängen herausgesucht und zusammengestellt werden. Dies hing u. a. damit zusammen, dass das Projekt über mehrere Jahre angelegt und dementsprechend umfangreich auch das vorhandene Aktenvolumen insgesamt war. Darüber hinaus mussten die Unterlagen durchgesehen und vertrauliche Daten geschwärzt werden.

Dadurch sind insgesamt 4 ½ Arbeitsstunden einer Kraft (EG 10) aufgewandt worden. Der Stundensatz einer solchen Kraft liegt einschließlich der Gemeinkosten bei aktuell 54,44 €.

Ausweislich des von Ihnen verwandten Kopfbogens haben Sie als Mitglieder des Rates der Stadt Herten den Antrag gestellt. Von der Möglichkeit, einen Eintrag auf Akteneinsicht nach Gemeindeordnung NRW zu stellen, der kostenfrei gewesen wäre, haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

Zum wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen haben Sie keine Angaben gemacht.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ist es angemessen, die Gebühr insgesamt (also für alle drei Antragsteller gemeinsam) auf 150,- € festzusetzen.

Von der Geltendmachung der Auslagenerstattung wird abgesehen.

Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von 150,- € unter Angabe des **Kassenzeichens 50260089/5058** bis zum 15.02.2013 einzuzahlen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.
Die Klage ist bei dem

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Annegret Sickers
Städt. Rechtsrechtsdirektorin

**Mitglieder des Rates
der Stadt Herten**

Ruhardt, Martina (DIE LINKE)

Jürgens, Joachim (FDP)

Urban, Horst (UWG)

Jürgens, Ruhardt, H. Urban - Kurt-Schumacher-Str. 2 45699 Herten

Herrn Bürgermeister

Dr. Ulrich Paetzel, o.V.i.A.

Kurt Schumacher Straße 2

45699 Herten

VIA Fax 303-245

Kontaktperson:

Joachim Jürgens

Mitglied der FDP-Ratsfraktion Herten

Schützenstraße 84

45699 Herten

☎ 02366 – 37653 📠 02366 – 886694

✉ JJ@fdp-herten.de

45699 Herten, 11. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 05. Februar 2013, hier eingegangen am 08. Februar 2013. Darin setzen Sie für die von uns durchgeführte Akteneinsicht nach IFG eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro fest, die die Antragsteller gemeinsam tragen sollen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir diese Art der Rechnungslegung schon aus buchungstechnischen Gründen nicht akzeptieren können. Hier hätte von vornherein eine getrennte Rechnungslegung je Antragsteller und Antragstellerin erfolgen müssen.

Ungeachtet dieses formalen Mangels nehmen wir zu Ihrer Forderung wie folgt Stellung:

Zwischen dem Tag der durchgeführten Akteneinsicht (31. Oktober 2012) und dem Eingang Ihres Schreibens (s. o.) liegen exakt 100 Tage. Für die Begleichung Ihrer Forderung setzen Sie uns allerdings eine Frist von 5 Werktagen. Diese Frist steht in keinem Verhältnis zum Zeitraum Ihrer Inrechnungstellung.

Des Weiteren beziehen Sie sich auf Seite 2 Ihres Schreibens auf eine Rechtsverordnung der Landesregierung NRW¹, wonach bei Amtshandlungen nach IFG Gebühren erhoben werden können. Sie werden nachvollziehen können, dass wir diesen Sachverhalt zunächst in Bezug auf

1

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=3385&menu=1&sg=0&keyword=Informationsfreiheitsgesetz

Joachim Jürgens
Schützenstraße 84
45699 Herten
jj@pro-herten.de

Martina Ruhardt
Kronstädter Str. 75
45701 Herten
martina.ruhardt@gmx.de

Horst Urban
Roggenkamp 2
45701 Herten
hm_urban@t-online.de

Rechtmäßigkeit und Höhe Ihrer Forderungen überprüfen lassen werden. Aufgrund des kurzen Zeitraums des Zahlungsziels ist uns jedoch eine ausreichende Prüfung kaum möglich und somit wären wir gezwungen, Ihrer Forderung nur unter Vorbehalt nachzukommen.

Vorsorglich weisen wir heute schon darauf hin, dass auch unsererseits ein nicht unbedeutender Aufwand dadurch entstanden ist, dass wir Ihre zur Verfügung gestellten und im Wege der Transparenz veröffentlichten Akten nachträglich ebenfalls schwärzen mussten. Selbstverständlich werden wir diese Aufwendungen unter analogem Ansatz Ihrer Gebührentatbestände in Abzug bringen.

Sie bemerken richtig, dass entsprechend § 10 GeschO des Rates der Stadt Herten und weiter in § 55 GO NRW aufgrund der Kontrollfunktion des Rates Fraktionen und einzelnen Ratsmitgliedern eine kostenlose Akteneinsicht zu ermöglichen ist. Allerdings erwähnen Sie nicht, dass die Verwertung der so übermittelten Daten den allgemeinen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Datenschutzgesetze, unterliegen, wobei die geltenden allgemeinen Vorschriften der GeschO nicht näher ausgeführt werden. In einem vergleichbaren Fall, in dem wir Akteneinsicht nach § 10 GeschO² in Anspruch nahmen, verweigerten Sie uns die fotografische Erfassung von Bodenbelastungsdaten in Bezug auf eine illegale Verkippung von Gichtgasschlamm im Hertener Süden. Hierbei handelte es sich jedoch um Daten, die ad hoc lediglich durch eine Sichtung und ohne weitere externe Überprüfung nicht hätten verwertet werden können. Dieser Vorgang zeigt, dass bei einer Akteneinsicht nach § 10 GeschO das Informationsrecht sowie die Kontrollfunktion des Rates und seiner Mitglieder erheblich eingeschränkt wird und nicht ausreichend möglich ist. Denn die so erhobenen Daten dürfen nicht öffentlich gemacht werden. (Nebenbei bemerkt haben wir die entsprechenden Unterlagen unter Bezug auf das IFG und Einschaltung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen durch den Kreis Recklinghausen anschließend kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen.)

Aufgrund der Vielschichtigkeit des in Rede stehenden Vorgangs, den wir in Erfüllung unserer Tätigkeit als kontrollierendes Organ der Verwaltung wahrnehmen mussten, hätte die bloße Sichtung der Unterlagen ohne anschließende intensive Aufbereitung keinerlei Ergebnis gebracht. Dass der Vorgang von komplexer Bedeutung war, wird dadurch deutlich, dass wir zur Klärung des Sachverhaltes das Landeskriminalamt NRW, Dezernat 15, mit der Bitte um Beurteilung eingeschaltet haben. Derzeitig wird nach diesseitigem Kenntnisstand die Angelegenheit zuständigkeithalber von der Staatsanwaltschaft Bochum bearbeitet, die nach rechtlicher Beurteilung über die Einleitung eines strafrechtlichen Vorermittlungsverfahrens entscheiden wird.³⁴

² http://www.herten.de/uploads/media/Geschaeftsordnung_Rat_und_Ausschuesse_20022008.pdf

³ <http://www.pro-herten.de/?p=889>

⁴ <http://fraktion.fdp-herten.de/wp-content/uploads/2012/11/subventionen-ifg.pdf>

Neben all diesen allgemeinen Betrachtungen des Vorgangs dürfen auch grundsätzlich Zweifel an der Rechnungslegung Ihrer Forderung bestehen. Für die Zusammenstellung der Daten und ihrer anschließenden Sichtung berechnen Sie uns 4,5 Std. einer Arbeitskraft nach EG 10 / 54,44€, um anschließend unter nichtgenannter Berücksichtigung der Gesamtumstände auf eine Ermessensentscheidung zu kommen, Ihnen 150,- € für den Aufwand zu erstatten. Hier wäre ggf. eine genaue Darlegung der Kalkulation zur Überprüfung erforderlich.

Ihre Forderung verwundert uns insofern, als Sie in einem vergleichbaren Fall Leistungen Ihrer Mitarbeiter bzw. die Leistungen von Mitarbeitern der städtischen Nebenbetriebe, die umfangreich und aktenkundig für den Stadtverband der SPD nicht nur im Vorfeld der letzten Kommunalwahl durchgeführt wurden, nach diesseitigem Kenntnisstand NICHT berechnet haben. Werden hier unterschiedliche Maßstäbe angelegt? Sollten wir uns hier irren, so bitten wir um entsprechenden Nachweis.

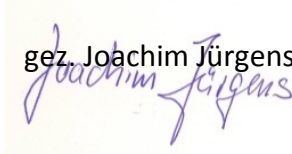
Wegen des öffentlichen Interesses werden wir diese Angelegenheit entsprechenden Presseorganen zur Verfügung stellen.

Um die Angelegenheit zu einem einvernehmlichen Abschluss zu bringen, schlagen wir Ihnen daher einen gegenseitigen Verzicht unserer Forderungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martina Ruhardt

gez. Joachim Jürgens



gez. Horst Urban